

Was hat sich für Gestattete und Geduldete durch das „Migrationspaket“ der Bundesregierung verbessert?

1. Zugang zur Sprachförderung des Bundes durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab dem 1. August 2019:

- **Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete)**, die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, können auf Antrag Zugang zu Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz und bei Bedarf auch zu Berufssprachkursen nach § 45a Aufenthaltsgesetz erhalten. Dies gilt:
 - › **Wie bisher** für Gestattete mit guter Bleibeperspektive (ab dem 1. August 2019: Herkunftsländer Syrien und Eritrea) und
 - › **Neu:** für arbeitsmarktnahe* Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive (z. B. aus Afghanistan, Iran, Irak, Somalia), wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mindestens drei Monaten gestattet in Deutschland aufhalten.
- **Geduldete** erhalten Zugang zu den Berufssprachkursen. Dies gilt:
 - › **Wie bisher** bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (grundsätzlich ab Sprachniveau B1, zudem auch Zugang zum Integrationskurs bis Sprachniveau B1; betrifft eine Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen einschließlich der Ausbildungsduldung, ab dem 1. Januar 2020 auch einschließlich der Beschäftigungsduldung) oder
 - › **Neu:** sonst nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn sie arbeitsmarktnah* sind. Für diese Gruppe der Geduldeten werden auch die Berufssprachkurse unterhalb des Sprachniveaus B1 geöffnet, da sie keinen Zugang zu Integrationskursen haben.

2. Schließung der Förderlücke für Auszubildende und Studierende im Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 1. September 2019:

Bisher war der Lebensunterhalt für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete, die eine grundsätzlich nach dem BAföG oder dem SGB III förderfähige Ausbildung oder ein Studium im Bundesgebiet aufgenommen haben, nicht durchgehend gesichert. Diese Förderlücke wird durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes geschlossen:

- **Asylbewerberinnen und Asylbewerber** können damit während einer Berufsausbildung, einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums durchgängig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.
- **Geduldete**, die eine **betriebliche Berufsausbildung** aufgenommen haben, erhalten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und ggf. aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- **Geduldete**, die eine **schulische Ausbildung** absolvieren oder ein **Studium** aufgenommen haben und bei ihren Eltern wohnen, können neben BAföG-Leistungen aufstockend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

* **Arbeitsmarktnah** sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sind oder in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistenten Ausbildung gefördert werden. Damit sind insbesondere Personen von der Förderung ausgeschlossen, die aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Arbeitsverbots keine Beschäftigung ausüben dürfen. Die Arbeitsmarktnähe ist dann nicht erforderlich, wenn aus Gründen der **Kindererziehung** die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

3. Veränderungen der Ausbildungs- duldung und neue Möglichkeit der Beschäftigungsduldung ab dem 1. Januar 2020

Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Duldung und eines Aufenthaltstitels bei Ausbildung und Beschäftigung wurden vereinfacht. Durch eine bundeseinheitliche Praxis soll mehr Rechtssicherheit erreicht werden.

• **Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG**

- › Ausländerinnen und Ausländer erhalten eine Ausbildungsduldung, wenn sie:
 - im Asylverfahren eine qualifizierte Ausbildung begonnen haben und diese nach Ablehnung des Asylantrages fortsetzen möchten oder
 - im Asylverfahren eine Ausbildung im Bereich der Assistenz- und Helferberufe (z.B. Altenpflegehelfer/-in) aufgenommen haben und daran eine qualifizierte Berufsausbildung (z.B. Altenpfleger/-in) in einem Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und eine Ausbildungsplatzzusage dazu vorliegt oder
 - nach Abschluss des Asylverfahrens eine Duldung besitzen und eine der oben angeführten Ausbildungen aufnehmen. Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen und nach dem 31. Dezember 2016 eingereist sind, müssen bei Antragstellung mindestens drei Monate im Besitz einer Duldung (Vorduldungszeit) sein. Geduldete, die bis zum 31. Dezember 2016 eingereist sind, müssen keine Vorduldungszeit erfüllen, wenn die Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 beginnt.
- › Eine Klärung der Identität ist grundsätzlich erforderlich
 - bei Einreise vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis 30. Juni 2020 oder
 - bei Einreise ab dem 1. Januar 2020 innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise.

- › Die Ausbildungsduldung kann sieben Monate vor Ausbildungsbeginn beantragt und sechs Monate zuvor erteilt werden, wenn der Ausbildungsvertrag vorliegt.

• **Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG**

Geduldete können eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate erhalten, wenn ihre Identität bei Antragstellung bzw. bis spätestens 30. Juni 2020 grundsätzlich geklärt ist und sie:

- › vor dem 1. August 2018 in die Bundesrepublik eingereist sind,
- › mindestens zwölf Monate im Besitz der Duldung sind,
- › seit mindestens 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden) nachgehen,
- › ihren eigenen Lebensunterhalt durch Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten gesichert haben und ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung sichern (nur die antragstellende Person),
- › hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2) haben, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- › Zudem müssen sie und ggfs. die/der Ehe-/Lebenspartner/-in
 - straffrei sein, mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG,
 - den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen haben, soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme bestanden hat,
 - keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen haben.

Darüber hinaus darf gegen die Ausländerin oder den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG bestehen. Für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden schulpflichtigen Kinder ist der Schulbesuch nachzuweisen und die Kinder dürfen nicht wegen in § 60d Absatz 1 Nummer 10 AufenthG genannter Taten strafrechtlich verurteilt sein.

Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.